

**DER WAHLEITER**

**Ansprechpartner:**

Edgar Wagner

Saskia Kollarich

**Tel:** 06131-93055-13

**Mail:** wahlleiter@lpk-rlp.de

Mainz, den 15.06.2021

**Wahl zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz  
Rundschreiben des Wahlleiters gemäß § 7 Absatz 2 Wahlordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kammermitglieder,

in meiner Funktion als vom Kammervorstand bestellter Wahlleiter (wahlleitende Person im Sinne des § 5 Abs. 1 WahlO) für die im Herbst stattfindenden Wahlen zur Vertreterversammlung obliegt es mir, Sie gem. § 7 Abs. 2 der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (WahlO) über die wesentlichen Aspekte der Wahl und des Wahlsystems sowie über die wichtigsten Fristen und Termine zu unterrichten.

Diese Informationen sollen dazu beitragen, dass Sie als Kammermitglied möglichst umfassend über Ihr Wahlrecht informiert sind und dass die Kammermitglieder möglichst zahlreich an den Wahlen teilnehmen können. Denn das Wahlrecht zählt zu Ihren wichtigsten Kammerrechten und ist die Grundlage des Selbstverwaltungsrechts der Kammer.

Der in der Wahlordnung niedergelegten Informationspflicht möchte ich mit diesem Rundschreiben nachkommen. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, stehe ich Ihnen unter der E-Mailadresse wahlleiter@lpk-rlp.de gerne zur Verfügung.

**1. Wahlleiter und Wahlausschuss**

Als Wahlleiter bin ich Vorsitzender des vom Vorstand berufenen Wahlausschusses. Ich bin Jurist, war Verwaltungsrichter in Mainz, später Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes des rheinland-pfälzischen Landtags, dessen Mitglieder mich 2007 zum Landesbeauftragten für den Datenschutz gewählt haben. Seit 2015 befinde ich mich im Ruhestand.

Dem Wahlausschuss gehören außerdem folgende Personen an:

- Frau Syndikusrechtsanwältin Saskia Kollarich als stellvertretende Wahlleiterin
- Frau Dr. Anke Diezemann-Prößdorf, Psychologische Psychotherapeutin, Beisitzerin
- Herr Egon Halbleib, Psychologischer Psychotherapeut, Beisitzer
- Frau Heike Wild, Psychologische Psychotherapeutin, stellv. Beisitzerin
- Herr Manfred Kießling, Psychologischer Psychotherapeut, stellv. Beisitzer

Als Mitglieder des Wahlausschusses unterstützen sie mich bei der Durchführung der Wahl. Dies betrifft die Vorbereitung der Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

**Sitz des Wahlleiters**, seiner Stellvertreterin und des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle der Kammer.

Die Anschrift lautet:

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz  
z.Hd. Wahlleiter/ stellv. Wahlleiterin  
Diether-von-Isenburg-Straße 9 – 11  
55116 Mainz

## 2. Rechtliche Grundlage der Wahl

Die Wahl wird nach Maßgabe der „Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 13.11.2019“ (WahlO) durchgeführt. Den Text dieser Ordnung finden Sie auf der Homepage der Kammer unter der Rubrik „Wahlen zur Vertreterversammlung 2021/Wahlordnung“.

## 3. Gegenstand der Wahl

Gewählt wird die Vertreterversammlung der Kammer. Sie besteht gemäß § 4 Abs. 1 WahlO aus 25 Mitgliedern; darunter müssen sich mindestens 3 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten befinden. Alle Mitglieder der Vertreterversammlung werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## 4. Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten voraussichtlich am Montag, den 08. November 2021 und endet am **Freitag, den 26. November 2021, 16 Uhr**. In dieser Zeit kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied seine Stimme an den Wahlleiter übersenden oder bei ihm einreichen.

## 5. Wahlsystem

Die 25 Mitglieder der Vertreterversammlung werden gemäß § 1 Abs. 1 WahlO in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt und zwar gemäß § 14 Abs. 1 WahlO mittels **Briefwahl**. Dies wird unter **10. Stimmabgabe** noch näher erläutert. Dabei verfügt jede wahlberechtigte Person entsprechend der Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung über 25 Stimmen.

## 6. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

Das Wahlrecht umfasst **das aktive und das passive Wahlrecht**, also das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht steht gemäß § 3 Abs. 1 WahlO jedem Kammermitglied zu, das in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist. Dieses Verzeichnis wird auf meine Veranlassung hin von der Geschäftsstelle der Kammer erstellt und enthält unter anderem in alphabetischer Reihenfolge den Namen und die Anschrift der Wahlberechtigten. Es bildet die Grundlage der Wahl. Ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht kein Wahlrecht. Mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis wird bestätigt, dass alle Voraussetzungen, die für eine Wahlberechtigung vorliegen müssen, auch tatsächlich erfüllt sind. Das betrifft insbesondere die Kammermitgliedschaft.

Angesichts der Bedeutung, die das Wählerverzeichnis hat, muss sichergestellt werden, dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Deshalb hat auch jede wahlberechtigte Person das Recht, die Richtigkeit der Angaben nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 WahlO zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Dies geschieht auch bei der anstehenden Kammerwahl und zwar in der Zeit

**vom 2. bis 16. Juli 2021, 16 Uhr.**

In dieser Zeit können Sie zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr, außerdem  
von Dienstag bis Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger Anmeldung in der Geschäftsstelle möglich ist. Dazu senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail an [wahlleiter@lpk-rlp.de](mailto:wahlleiter@lpk-rlp.de).

Die Einsichtnahme ist nur unter Vorlage Ihres Personalausweises und unter Beachtung der aktuellen Corona-Bestimmungen möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass telefonische Auskünfte nicht möglich sind.

Nach dieser Maßgabe können Sie die Richtigkeit des Sie betreffenden Eintrags überprüfen. Wenn Sie darüberhinausgehende Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses haben und diese Zweifel glaubhaft darlegen, können Sie das Wahlverzeichnis auch insoweit einsehen.

Werden keine Bedenken geltend gemacht, schließe ich als Wahlleiter das Wählerverzeichnis und stelle die Zahl der Wahlberechtigten fest. Dies ist für Dienstag, **20. Juli 2021** vorgesehen. Bestehen nach Einsicht in das Wählerverzeichnis Bedenken, können Sie gemäß § 8 Abs. 4 WahlO innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet sodann innerhalb von 2

Wochen über Ihren Einspruch. Diese Entscheidung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben. Nach der Entscheidung des Wahlausschusses wird auch in diesem Fall das Wählerverzeichnis von mir geschlossen.

## 7. Wahlvorschläge

Gemäß § 10 Abs. 1 WahlO erfolgt die Wahl auf der Grundlage von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten. Diese sind in der Zeit vom **9. August bis spätestens 17. September, 16 Uhr** bei mir als dem zuständigen Wahlleiter einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 des § 10 WahlO genügen. Darin ist eine Vielzahl von Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt. Werden sie nicht beachtet, ist der Wahlvorschlag mangelhaft. Ob das der Fall ist, wird von mir zeitnah nach Eingang eines Wahlvorschlags geprüft. Mögliche Mängel teile ich der für jeden Wahlvorschlag benannten Vertrauensperson mit der Bitte um umgehende Korrektur mit. Ein mangelhafter Wahlvorschlag kann noch bis zum 21. September 2021 – an diesem Tag soll der Wahlausschuss zur Zulassung der Wahlvorschläge zusammenkommen - korrigiert werden.

Zu den Anforderungen an einen zulässigen Wahlvorschlag gehören insbesondere folgende Punkte:

- Der Wahlvorschlag muss mindestens 3 und darf höchstens 25 Bewerbungen enthalten.
- Diese müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und Vornamens, der derzeitigen Anschrift sowie der Berufsgruppe aufgeführt werden.
- Frauen und Männer sollen in gleicher Zahl berücksichtigt werden.
- Eine Kandidatur ist immer nur auf **einem** Wahlvorschlag zulässig und ist schriftlich zu bestätigen.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden, die ihre Unterstützung auf einem gesonderten Beiblatt ebenfalls durch eine eigenhändige Unterschrift dokumentieren müssen.
- Wahlberechtigte können nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterstützt, ist dies auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Ein Wahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort enthalten, welche(s) bis zu 5 Wörter umfassen darf. Fehlt eine solche Kennzeichnung gilt der Name der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers als Kurzbezeichnung.
- Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, kann nicht gleichzeitig auf einem anderen kandidieren.
- Jeder Wahlvorschlag benennt eine Vertrauensperson und deren Vertretung, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt sind. Fehlt eine solche Angabe wird die Vertrauensperson aus dem Kreis des Wahlvorschlags ausgelost.

Um Ihnen das Prozedere zu erleichtern, haben wir eine Reihe von Formblättern erstellt. Diese finden sich auf der Homepage der Kammer unter der Rubrik "Aktuelles/Wahlen zur Vertreterversammlung 2021/Formulare".

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet gem. § 12 Abs. 1 Wahlo der Wahlausschuss. Dies geschieht voraussichtlich am **21. September 2021**. An der Sitzung des Wahlausschusses können die Vertrauensleute teilnehmen. Diese erhalten eine Einladung. Selbstverständlich werden die Vertrauensleute auch unabhängig der Teilnahme über die Zulassung oder Nichtzulassung des Wahlvorschlags von mir unterrichtet.

## **8. Wahlwerbung**

Die Bewerberinnen und Bewerber können die Kammermitglieder über ihre Person und über ihre berufspolitischen Ziele informieren. Entsprechende Möglichkeiten hat die Kammer den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 12 Abs. 6 Wahlo zur Verfügung zu stellen.

Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre Informationen auf der Homepage der Kammer veröffentlichen lassen. Sie werden dort ab dem **6. Oktober 2021** unter „Wahlen zur Vertreterversammlung 2021/Informationen der Wahlbewerber“ zur Verfügung stehen. Auf diese Veröffentlichungen werden die Kammermitglieder per Email hingewiesen.

Zu diesem Zwecke senden Sie bitte eine Datei in einem gängigen Format (idealerweise PDF) und/oder einen Link zu Ihrer Internetseite möglichst bis zum 05. Oktober 2021 an mich in meiner Funktion als Wahlleiter ([wahlleiter@lpk-rlp.de](mailto:wahlleiter@lpk-rlp.de)).

Zur formalen Gestaltung und zum Umfang der Wahlinformationen werden seitens der Kammer keine Vorgaben gemacht.

## **9. Fairness-Abkommen**

Wahlen – Parlamentswahlen ebenso wie Kommunalwahlen und deshalb auch Kammerwahlen – sind das Wesensmerkmal unserer Demokratie. Die Bedeutung von Wahlen ist so groß, dass die wesentlichen Wahlprinzipien sogar im Grundgesetz und in unserer Landesverfassung ausdrücklich geregelt sind. Daneben gibt es Prinzipien, die zwar nicht ausdrücklich angesprochen, aber als selbstverständlich mitgedacht werden. Dazu gehört das Prinzip der Fairness.

Es sollte eigentlich selbstverständlicher Bestandteil jeder Wahl sein. Leider ist diese Selbstverständlichkeit in Zeiten von Fake News und digitalen Diffamierungen etwas verloren gegangen. Deshalb besteht Anlass, auf das Gebot der Fairness ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Dies ist der Hintergrund eines von mir verfassten und von Mitgliedern der Vertreterversammlung in einer Informationsveranstaltung konsentierten Fairness-Abkommens. Es appelliert an alle Kammermitglieder, insbesondere an die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl auf persönliche Anfeindungen zu verzichten und von zweifelhaften oder gar falschen Informationen Abstand zu nehmen.

Sie finden den Text dieses Verhaltenskodexes auf der Homepage der Kammer unter „Wahlen zur Vertreterversammlung 2021/Fairness-Abkommen“.

Er ist ein Versuch, auch als Landespsychotherapeutenkammer einen Beitrag zum respektvollen Umgang miteinander und damit zur Stärkung der fragil gewordenen Demokratie zu leisten.

Ich wäre Ihnen in meiner Funktion als Wahlleiter sehr dankbar, wenn Sie mich bei der Umsetzung dieses „Abkommens“ unterstützen würden.

## 10. Wahlunterlagen

Gemäß § 13 WahlO werden auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen angefertigt und voraussichtlich am 8. November 2021 an jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied versandt.

Dies sind:

- der Stimmzettel,
- der Wahlschein,
- der äußere Briefumschlag (weiß),
- der innere Briefumschlag (gelb) sowie
- ein Merkzettel über den Ablauf der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch ein von mir als Wahlvorstand geleitetes Losverfahren festgelegt.

Sollten Sie innerhalb einer angemessenen Postlaufzeit keine Wahlunterlagen erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Kammer. Sie wird Ihnen unverzüglich die Wahlunterlagen nachreichen.

## 11. Stimmabgabe

Wie unter **3. Gegenstand der Wahl** bereits erwähnt, haben Sie 25 Stimmen. Dies entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Bei der zu erwartenden Kandidatur von mehreren Wahlvorschlägen und der daraus folgenden **Verhältnismahl** haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Ihre Stimmen abzugeben. Sie können Ihre Stimmen auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten verteilen (Personenwahl) oder auf einen bestimmten Wahlvorschlag konzentrieren.

### a. Personenwahl

Wenn Sie sich für die Personenwahl entscheiden, können Sie Ihre 25 Stimmen auf beliebig viele Kandidatinnen und Kandidaten verteilen. Dabei dürfen Sie auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen auswählen, also **panaschieren**. Sie können aber auch den Personen Ihrer Wahl mehrere Stimmen geben und zwar bis zu drei Stimmen. Man nennt dies **kumulieren**. Schließlich können Sie auch das eine mit dem anderen kombinieren, d.h. einzelnen Personen auch auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen bis zu drei Stimmen geben.

### b. Wahl eines Wahlvorschlages

In diesem Falle besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Kennzeichnung **einen** Wahlvorschlag unverändert anzunehmen. In diesem Falle wird jeder Person auf dem Wahlvorschlag von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch Stimmen aus Ihrem Stimmenkontingent von 25 Stimmen unverbraucht, wird der Vorgang wiederholt bis alle Stimmen vergeben sind. Die Obergrenze von 3 Stimmen pro Person ist

dabei einzuhalten. Möglich ist es auch, Namen von Personen, die auf dem Wahlvorschlag genannt sind, zu streichen.

Sie können außerdem die Wahl eines Wahlvorschlags mit einer Personenwahl (vergleiche Ziffer 11. a.) verknüpfen. Das ist zum einen der Fall, wenn Sie einen Wahlvorschlag ankreuzen, aber dadurch das Ihnen zur Verfügung stehende Stimmenkontingent noch nicht ausgeschöpft haben. Die Ihnen verbleibenden Stimmen können Sie dann in beliebiger Weise auf Bewerberinnen und Bewerber anderer Wahlvorschläge verteilen. Wäre Ihr Stimmenkontingent durch die Wahl eines Wahlvorschlags bereits ausgeschöpft, so können Sie gleichwohl noch von der Möglichkeit einer Personenwahl Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber anderer Wahlvorschläge wählen. Die Stimmen, die Sie auf diese Weise vergeben, werden dann bei der Wahl des Wahlvorschlags abgezogen.

### **c. Relatives Mehrheitswahlrecht**

Für den Fall, dass nur ein Wahlvorschlag oder kein gültiger Wahlvorschlag eingeht, erfolgt die Wahl nach den Regeln des relativen Mehrheitswahlrechts. Allerdings ist dies nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten. Sollte dies doch der Fall sein, werde ich Ihnen die entsprechenden Regeln in einem gesonderten Merkblatt mitteilen, das Sie zusammen mit den Wahlunterlagen erhalten werden.

### **d. Briefwahl**

Haben Sie sich entschieden, welchen Kandidatinnen und Kandidaten Sie Ihre Stimmen geben wollen, dann kennzeichnen Sie Ihren Stimmzettel auf entsprechende Weise. Legen Sie sodann den so gekennzeichneten Stimmzettel in den gelben (inneren) Umschlag und verschließen Sie diesen. Der verschlossene Umschlag darf keine Kennzeichen oder Anmerkungen enthalten, die auf Ihre Person hinweisen. Anderenfalls ist Ihre Stimmabgabe ungültig.

Legen sie diesen Umschlag zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Wahlschein in den an mich als Wahlleiter adressierten weißen (äußeren) Briefumschlag und verschließen Sie diesen. Dieser Umschlag ist bereits auf der Vorderseite mit meiner Anschrift als Wahlleiter versehen.

Sie können den Wahlbrief auf dem Postweg versenden. Vergessen Sie nicht, ihn zuvor ausreichend zu frankieren (1.55 €). Denn gemäß § 24 Abs. 2 WahlO tragen die Kammermitglieder die Kosten des Versands selbst. Sie können den Brief aber auch persönlich in der Geschäftsstelle abgeben oder in den dortigen Briefkasten einwerfen. Stellen Sie sicher, dass dies rechtzeitig geschieht. Es können nur diejenigen Stimmen gezählt werden, die vor dem Ablauf der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit endet am

Freitag, dem 26. November 2021 um 16 Uhr.

Die eingehenden Wahlbriefe werden von mir und meiner Stellvertreterin ungeöffnet gesammelt und unter Verschluss gehalten. Der Tag des Eingangs wird auf jedem Wahlbriefumschlag vermerkt.

## **12. Auszählung der Stimmen**

Die Auszählung der fristgerecht eingegangenen Stimmen erfolgt voraussichtlich am Montag, den 29. November 2021. Sie wird vom Wahlausschuss vorgenommen. Zu dieser Sitzung des Wahlausschusses haben die Wahlberechtigten Zutritt.

### 13. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Diese Feststellung soll voraussichtlich am **29. November 2021** stattfinden.

### 14. Zeitleiste

Zusammenfassend darf ich noch einmal auf folgenden Zeitplan hinweisen (Änderungen vorbehalten):

- Vom 2. bis 16. Juli 2021 wird das Wählerverzeichnis ausgelegt.
- Die Wahlvorschläge können vom 9. August bis zum 17. September 2021 eingereicht werden.
- Die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt am 21. September 2021.
- Informationen der Wahlvorschläge sollen möglichst bis zum 5. Oktober 2021 als Datei und/oder als Link zur jeweiligen Internetseite bei [wahlleiter@lpk-rlp.de](mailto:wahlleiter@lpk-rlp.de) eingegangen sein.
- Die Wahlunterlagen werden am 8. November 2021 an Sie übersandt.
- Ihre Stimme können Sie bis zum 26. November 2021 abgeben.
- Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 29. November 2021.
- Am 29. November 2021 soll auch die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen auf diesem Weg die wichtigsten Informationen über die bevorstehende Wahl geben konnte. Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit der Zusendung der Wahlunterlagen erhalten Sie – wie oben bereits gesagt - weitere Wahlinformationen, die Sie im Übrigen auch auf der Homepage [www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de) unter „Aktuelles/Wahlen zur Vertreterversammlung“ finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Edgar Wagner

Wahlleiter